Arbeiterrecht

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **18 (1926)**

Heft 5

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Arbeiterrecht.

Entscheid des Bundesgerichts betr. Dienstvertrag. Der Kläger G. war von der Rhätischen Bahn am 1. Dezember 1908 als Wärterstellvertreter angestellt worden, nachdem er bereits einige Monate vorher als Linienarbeiter in deren Dienst gestanden hatte. Gemäss Vertrag betrug die Amtsdauer zwei Jahre; dabei konnte er sich jeweilen als für eine weitere Amtsdauer gewählt betrachten, falls nicht drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer die Kündigung erfolgte. Ferner war vorgesehen, dass aus wichtigen Gründen der Vertrag auch während der Amtsdauer auf 2 Monate oder eine kürzere Frist gekündigt werden könne. Als solche wichtige Gründe sind bezeichnet: Schwere Dienstvergehen, fortgesetzte Nachlässigkeit im Dienst und nachgewiesene Dienstuntauglichkeit; unter die «schweren Dienstvergehen» fallen: Unredlichkeit im Dienst, Widersetzlichkeit gegen die Vorgesetzten, Trunkenheit und Ungebührlichkeiten gegenüber dem Publikum. Der Kläger hatte nach den bestehenden Vorschriften der Pensionskasse beizutreten und dort die statutarischen Leistungen zu entrichten. Dabei bestimmen die Statuten, dass der Austritt aus dem Dienst auch den Austritt aus der Kasse nach sich ziehe und dass, falls keine Versicherungsleistungen erfolgen, das Mitglied seine Einlagen ohne Zins zurückerhalte. Zu lebenslänglicher Pensionierung sind nach den Statuten berechtigt Mitglieder der Kasse, die nach mindestens 5jährigem Dienst dauernd arbeitsunfähig geworden sind, sowie die, die nach mindestens 15jährigem Dienst «ohne eigenes Verschulden, wie zum Beispiel wegen Aenderung der Betriebsorganisation, Reduktion des Personals und dgl.» ihre Stelle verlieren.

Im Februar 1923 wurde nun G. in einem Fall von vorbedachter Misshandlung der Gehilfenschaft schuldig gesprochen. Er hatte mit einem Bekannten verabredet, einen ihnen nicht ohne Grund Verhassten zu verprügeln. Die Sache nahm einen unglücklichen Verlauf, indem der Haupttäter in der Aufregung während des Streites zum Revolver griff und den Angegriffenen erschoss. Der Haupttäter wurde der Tötung ohne Vorbedacht schuldig gesprochen und unter Zubilligung mildernder Umstände zu 1½ Jahren Gefängnis verurteilt. G. wurde mit einem Monat Gefängnis bestraft, der Strafvollzug aber unter Auferlegung einer Probezeit von drei Jahren aufgeschoben.

Die Rhätische Bahn kündigte dem G. darauf das Dienstverhältnis und machte geltend, dass ihm keine Ansprüche an die Pensionskasse anerkannt werden könnten, so dass ihm nur die geleisteten Einlagen zurückerstattet würden. G. klagte auf Ausbezahlung der ihm nach Statuten zukommenden lebenslänglichen Rente. Das Bezirksgericht Plessur wies die Klage vollinhaltlich ab; das Kantonsgericht von Graubünden schützte sie dagegen grundsätzlich. Die Rhätische Bahn gelangte an das Bundesgericht, das nun Anfang Februar endgültig entschieden hat.

Das Bundesgericht hat die Frage eingehend erwogen, ob der Kläger G. seinen Anspruch auf die Leistungen der Pensionskasse deswegen eingebüsst habe, weil der Verlust seiner Stelle auf eigenes Verschulden zurückzuführen sei. Es wird festgestellt, dass sich zweifellos der Begriff des Verschuldens nicht auf rein dienstliche Angelegenheiten beschränke; um aber den Verlust der Ansprüche an die Pensionskasse zu begründen, müsste das Verschulden derart sein, dass das von der Beklagten betriebene Unternehmen irgendwie nachteilig beeinflusst würde. Dieser Fall liege hier nicht vor. Der Kläger habe bei dem genannten Ueberfall mehr zufällig mitgewirkt; er geniesse einen sehr guten Leumund, und seine Vorgesetzten seien mit seinen Leistungen immer zufrieden gewesen. Nach Recht und Billigkeit habe ebensowenig ein wichtiger Grund zur vorzeitigen Kündigung vorgelegen, wie nun ein Verschulden des Klägers angenommen werden könnte, das ihn seines Anspruches auf die Leistungen der Pensionskasse berauben würde. Das Bundesgericht hat deshalb die grundsätzliche Frage dahin entschieden, dass der vom Kläger G. geltend gemachte Pensionsanspruch grundsätzlich zu schützen sei. Die bundesgerichtlichen Kosten wurden der Rhätischen Bahn auferlegt, ebenso die Kosten der Gegenpartei.

Notizen.

Bautätigkeit und Wohnungsmarkt. Im Teil «Wirtschaftsberichte» des «Schweizerischen Handelsamtsblattes» Nr. 7, einem Blatt, für deren Redaktion die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements zeichnet, finden wir unter dem obigen Titel eine Besprechung der Misere im Bau- und Wohnungswesen. Es wird dort dargetan, dass die Erstellung der «Volkswohnungen» so teuer zu stehen komme, dass die Mietzinse normalerweise nicht mehr erschwinglich seien. Es wird dann den Gründen nachzugehen versucht mit den folgenden Erläuterungen:

«Die Kosten des Baumaterials stehen heute etwa 70 % über Friedenspreis; der Baumeisterverband rechnet mit Löhnen, die im Mittel 125—130 % höher stehen als 1914 und die Baupreise betragen nach seinen Angaben etwa 80 % mehr als vor Kriegsausbruch. Zur Frage kommt noch wesentlich in Betracht, in welchem Verhältnis die Arbeitsleistungen heute zu jenen von 1914 sich verhalten — ein Umstand, der sehr wichtig, aber zahlenmässig nirgends festgehalten ist und schwerlich ermittelt werden kann —, und ferner, wie sich die Ansprüche an die Wohnungsausstattung von heute zu jenen vor dem Kriege verhalten. Die Belastung durch Zinsen ist eine bedeutend höhere als früher, und irgendwie wird sich der Handwerker auch für die leidige Tatsache schadlos zu halten suchen, dass er mehr und mehr an Neubauten sich beteiligen muss. «Einen Teil der Hypotheken, und zwar den schlechteren, mussten allen Warnungen zum Trotz die Handwerker übernehmen», berichtet der Baumeisterverband».

Im Anschluss an diese Argumentationen, die wir in unserer Untersuchung dieser Frage ebenfalls in Erwägung zogen, nur mit dem Unterschied, dass wir wichtige Faktoren, wie die Spekulation, nicht ausser acht liessen, werden die Aussichten für das laufende Jahr als «kaum günstig» bezeichnet. Als einer der Gründe hierfür werden die «weichenden Preise» in der Landwirtschaft bezeichnet. Es wird auch geltend gemacht, dass sich die Erstellung kleinerer Häuser ohne öffentliche Beihilfe nicht lohne. «Die logische Konsequenz aus der gegenwärtigen Lage würde in einer weitern Ermässigung der Baupreise liegen, die jedoch — so wenigstens wird von Interessenten behauptet — nur bei weiterer Senkung der Baumaterialien und vor allem der Löhne bei stärkerer Arbeitsleistung zu erreichen wäre. Daneben sollten die Anforderungen an die Qualität der Wohnungen unbedingt ermässigt werden, so bedauerlich dies dem Hygieniker und Sozialpolitiker erscheinen mag, dessen Forderungen aber nur so weit befriedigt werden können, als es die wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen.» Wir staunen ob der logischen Konsequenz der Handelsabteilung, die einerseits den «weichenden Preisen» der Landwirtschaft die Schuld an der mangelnden Bautätigkeit gibt, anderseits aber mit gewissen «Interessenten» der Meinung ist, es müsse die Bautätigkeit durch Herabsetzung der Löhne und